

Öffentliche Stellungnahme des Vorstandes 'Wissenschaft Medizin und Menschenrechte e.V.'

Dr. rer. nat. Stefan Lanka

Rechtmäßigkeit des Approbationsentzuges des Dr. med. Ryke Geerd Hamer (z.Zt. im Exil).

Im Jahre 1986 wurde Dr. med. Ryke Geerd Hamer die Approbation entzogen, weil er nicht bereit war, sich zur Schulmedizin zu bekehren und dem, was Dr. Hamer Neue Medizin nennt, abzuschwören.

Das geschah nicht im finsternen Mittelalter. Der Zeit der Hexenverbrennung, in der Menschen, die bestimmtes medizinisches Wissen hatten, auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden, weil die Medizin - vom Vatikan diktiert - in absurden Ideen zu gründen hatte, sondern vor 18 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland durch ein Gericht, das sich absichtlich der verfassungsmäßig abverlangten Bindung an Verfassung, Gesetz und Recht entzog. Zugunsten einer übermächtig erscheinenden Lobby (Pharmaindustrie, Ärzteschaft usw.) und zum Schaden der ganzen Menschheit und insbesondere des Dr. Ryke Geerd Hamer.

Niemals wurde angestrebt, Dr. Hamer seinen „Dr.-Titel“ abzuerkennen, niemand hat bisher behauptet, Dr. Hamer habe seinen „Dr.-Titel“ rechtswidrig erworben. Mit dem „Dr.“ im Namen, dessen Rechtmäßigkeit heute niemand bestreitet, ist unstrittig, daß Dr. Hamer seine Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten bewiesen hat.

Das hat bis heute kein Gericht in Deutschland bestritten.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob sich jemand ohne „Dr.“-Nachweis, bei seiner Tätigkeit auf das Grundrecht der „Freiheit der Wissenschaft“ nach Grundgesetz (GG) Art. 5.3. berufen kann. Unstrittig kann sich Dr. Hamer hierauf berufen. Seine Forschungstätigkeit in den letzten 20 Jahren ist lediglich Konkretion des Grundrechtes des Dr. Hamer nach GG Art. 5.3..

Auch das hat in Deutschland bisher kein Gericht bestritten.

Verfassungsmäßig ist „Wissenschaft“ bzw. „wissenschaftliche Tätigkeit“ im Sinne des GG 5.3. nicht gebunden an einer Tätigkeit in „wissenschaftlichen Einrichtungen“ des Staates (Universitäten), der Wirtschaft und anderer Organisationen.

GG 5.3. sichert auch das Recht auf sog. „selbsternannte wissenschaftliche Tätigkeit“, d.h. auf eine wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund eigenen Antriebes, beispielsweise ethischer Begründungen den Menschen durch tiefere Erkenntnisse helfen zu wollen.

„Wissenschaft“ i.S.d. GG 5.3. begrenzt sich keinesfalls ausschließlich auf „fremd ernannte Wissenschaft“, auf fremdbestimmte Wissenschaft (als Gegensatz zur selbstbestimmten Tätigkeit).

Die Wissenschaftsgeschichte beweist, daß häufig bedeutende Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntnis, oft außerhalb der organisierten Strukturen der Wissenschaft entstanden. Erinnerung sei hier nur an Galilei. Dieser Tatsache trägt das GG mit dem Begriff „Wissenschaft“ in GG 5.3 zweifelsfrei Rechnung.

Was tat Dr. Hamer?

Dr. Hamer war der Erste und ist bis heute der Einzige, der den Fortschritt der Wissenschaft und Technik, der sich in der Entwicklung der Technik der Computertomographie konkretisiert, schon sehr bald nachdem die ersten Computertomographen auf den Markt kamen, in der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung eingesetzt hat.

Vor 18 Jahren wurde Dr. Hamer die Approbation entzogen, weil er nicht bereit war, sich zu einer Medizinwissenschaft zu bekehren, die bis heute die große wissenschaftlich-technische Errungenschaft der Computertomographie noch nicht für die medizinisch wissenschaftliche Forschung einsetzt.

Das Gericht verlangte von Dr. Hamer, daß er seine Forschung in der Vergangenheit festschrieb und die Anwendung neuer wissenschaftlich-technischer Errungenschaften in der Forschung unterließ.

Was entdeckte Dr. Hamer?

Dr. Hamer entdeckte einen regelmäßigen Zusammenhang zwischen Veränderungen im Gehirn und körperlichen Veränderungen, allgemein „Krankheiten“ genannt. Dieser Zusammenhang ermöglichte ihm, die biologischen Abläufe bei Krankheiten besser und tiefer zu verstehen.

Hierzu konnte eine Medizinwissenschaft, zu der Dr. Hamer sich weigerte, sich zu „bekehren“, die auf die Anwendung der Computertomographie in der Forschung und der daraus gewonnenen neuen und tieferen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verzichten glaubt zu können, unmöglich in der Lage sein.

Das Gericht entzog Dr. Hamer letztendlich die Approbation, weil er nicht bereit war, der Anwendung des jeweiligen Standes der Wissenschaft und Technik in der medizinischen Forschung abzuschwören und sich zur Ignoranz der Möglichkeiten der Anwendung des Standes der Wissenschaft und Technik in der Medizin zu bekehren.

Zur verfassungsmäßigen Einschränkung des Grundrechtes der Freiheit der Wissenschaft und Extremste Sorgfaltspflichterfüllung des Dr. med. Ryke Geerd Hamer.

In GG 5.3. zweiter Satz wird die Freiheit der Wissenschaft eingeschränkt:

„Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Von „Lehre“ i.S.d. GG ist immer dann auszugehen, wenn Wissenschaft nach außen tritt, wenn wissenschaftliche Aussagen Dritten zugänglich werden. „Lehre“ i.S.d. GG 5.3. kann nicht nur auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Universitäten begrenzt werden.

GG 2.2. regelt:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Die verfassungsmäßige Bindung der „Lehre“ an die Treue zur Verfassung verlangt zwingend, daß die „Lehre“ dieses Recht auf „Leben und körperliche Unversehrtheit“ nicht verletzen darf. Beispielsweise durch wahrheitswidrige Behauptungen, die aus der Wissenschaft nach außen, Dritten gegenüber (Lehre) getätigt und verbreitet werden.

Hier ist an die „Lehre“ durch die Verfassung ein sehr hoher Sorgfaltspflichtanspruch gestellt, dem sich Wissenschaft keinesfalls unter Berufung auf die verfassungsmäßig gesicherte Freiheit der Wissenschaft entziehen kann.

Es sei dahingestellt, ob verfassungsmäßig eine solch extrem hohe Sorgfaltserfüllung abzuverlangen ist, wie Dr. Hamer sie bewies. 1981 reichte Dr. Hamer seine neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu denen er insbesondere mittels Anwendung der neuen Technik der Computertomographie gelangte, bei der staatlich institutionalisierten Medizinwissenschaft, bei der Universität Tübingen, als Habilitationsschrift ein. Dr. Hamer selbst forderte hiermit die institutionalisierte Wissenschaft auf, seine, insbesondere mittels Anwendung der Computertomographie gewonnenen neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu falsifizieren (widerlegen) oder zu verifizieren (bestätigen).

Ein verantwortungsvollerer sorgfältigerer Umgang mit neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen, die, im Falle, daß sie sich als falsch erweisen, negative Wirkung auf das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit haben, wie Dr. Hamer es 1981 bewies, ist nicht denkbar.

Zum Zeitpunkt des Approbationsentzuges durch das Gericht, lag diese Aufforderung des Dr. Hamer, seine insbesondere mittels Anwendung der Computertomographie gewonnenen neuen Erkenntnisse zu überprüfen, schon 4 Jahre bei der Universität Tübingen vor, ohne, daß die empirisch-wissenschaftlichen Kernaussagen, zu denen Dr. Hamer mittels Anwendung der Technik der Computertomographie in der medizinischen Forschung gelangte, von den Fachwissenschaftlern der Universität Tübingen oder von anderen Fachwissenschaftlern widerlegt wurde. Bis heute ist dieses durch die Universität Tübingen nicht erfolgt.

Ausschließlich gibt es aus der Schulmedizin, in der die Computertomographie in der Forschung nicht zur Anwendung gelangt, die triviale Feststellung, daß die Aussagen, zu denen Dr. Hamer aufgrund der Anwendung der Computertomographie in der Forschung gelangte, nicht mit den Aussagen der Schulmedizin übereinstimmt.

Rechtsstaatlich kann kein Verständnis dafür aufgebracht werden, daß ein Gericht von Dr. Hamer abverlangte sich zur Nichtanwendung der Computertomographie in der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung zu „bekehren“ und den Erkenntnissen abzuschwören, die erst mittels Anwendung der Computertomographie wissenschaftlich-technisch möglich sind und zu denen Dr. Hamer gelangte.

Hat Dr. Hamer nach Entzug der Approbation unerlaubt rechtswidrig geheilt?

Kein Gericht hat Dr. Hamer seine Befähigung zur wissenschaftlichen Tätigkeit bestritten. Es gab keine Ansätze hierzu, auch nicht aus der sog. Schulmedizin. Im Gegenteil; unzählige Wissenschaftler, Ärzte und Therapeuten und eine europäische Universität verifizierten, also bestätigten die Richtigkeit seiner wissenschaftlichen Forschung und der daraus gewonnenen Erkenntnisse.

Mit dem Approbationsentzug, wurde Dr. Hamer nicht das Recht entzogen, zur weiteren wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Nach dem Approbationsentzug war Dr. Hamer überwiegend als selbständiger Lehrer nach außen hin tätig. Er stellte sowohl allgemein die biologischen Abläufe dar, die erst unter Anwendung der Computertomographie in der Forschung erkannt werden konnten, als auch individuell, Einzelfall bezogen.

Aufgrund der verfassungsmäßig gesicherten Freiheit der Wissenschaft und Lehre, mußte Dr. Hamer das Recht zugestanden werden, auch im Einzelunterricht, bezogen auf die ganz konkrete Situation, die biologischen Abläufe zu erklären und biologische Abläufe zu

prognostizieren.

Dr. Hamer hat nicht geheilt und nimmt das für sich nicht in Anspruch. Er hat die Empirie biologischer Abläufe verständlich dargestellt und prognostiziert. Das Verstehen der biologischen Abläufe erleichterte es den Empfängern der Lehre (i.S.d. GG 5.3. zweiter Satz) des Dr. Hamer, angstfreier mit den biologischen Abläufen umzugehen.

Wenn heute viele der Empfänger dieser Lehre gesund sind, ist das sehr schön und begrüßenswert. Dr. Hamer nimmt nicht für sich in Anspruch hier „geheilt“ zu haben. Auch Dr. Hamer sieht die „Gesundung“ als das Wirken des Geheimnisses des Lebens, des Wirkens der Biologie, der er lediglich, mittels Anwendung der Computertomographie in der Forschung, etwas vom Geheimnisvollen entlockt hat und biologische Vorgänge verständlich darstellt. (= Eine habilitationsadäquate Lehre.)

Obwohl Dr. Hamer nach außen hin nur als Lehrer tätig war, was ihm durch den Approbationsentzug nicht untersagt worden ist, wurde er wegen unerlaubter Ausübung des Heilberufes (heilende Tätigkeit) zu 19 Monate Haft verurteilt, von denen er ein Jahr im Gefängnis in Köln abgesessen hat. Heute lebt Dr. Hamer im Exil. Würde er nach Deutschland kommen, würde voraussichtlich sofort ein bestehender Haftbefehl vollstreckt werden.

Auch das ist kein Vorgang im mittelalterlichen Deutschland, sondern im demokratisch legitimierten Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland, in dem es möglich ist, daß Richter vollkommen unabhängig vom Gesetze handeln, nur den Weisungen Dritter unterworfen, ohne auch nur im Ansatz Sanktionen befürchten zu müssen.

Eindeutig unterwarf sich bei der Verurteilung zur Haftstrafe ein Gericht in der BRD total den Weisungen Dritter, vollkommen unabhängig vom Gesetze.

Der Verurteilung zur 19-monatigen Haftstrafe lag nicht der Vorwurf zugrunde, daß Dr. Hamer ohne ärztliche Zulassung Medikamente verabreicht hätte, im klassisch schulmedizinischen Sinne „geheilt“ hätte.

Die allgemeine und individuelle lehrende Tätigkeit des Wissenschaftlers Dr. Hamer, behauptete das Gericht als rechtswidrige und strafbare heilende Tätigkeit – jenseits des geltenden Rechtes der BRD.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt steht am 16.07.2003 in der Feststellungs- und Entscheidungssituation, ob das Gesetz und Recht in der BRD, von einem zur wissenschaftlichen Tätigkeit nachweislich befähigten Arzt („Dr.“) abverlangen darf, der Anwendung neuer medizinisch-wissenschaftlicher Techniken (Computertomographie) und den mittels dieser Anwendung erlangten Erkenntnissen über biologische Lebensabläufe abzuschwören.

Und eine Bekehrung zu medizinischen Kenntnissen abverlangen darf, die mittels Verweigerung der Anwendung der Techniken des jeweiligen Standes der Wissenschaft und Technik (Computertomographie) gewonnen wurden, und aufgrund der Natur der Sache den Ansichten unterlegen sein müssen, die aufgrund der Anwendung des aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik in der medizinischen Forschung gewonnen wurden.

Das Verwaltungsgericht wird entscheiden müssen, ob Verfassung, Gesetz und Recht in der BRD die Bürger der BRD zwangsweise hilflos einer Medizin ausliefern, die durch die Justiz in der Vergangenheit, möglicherweise im Mittelalter, festgeschrieben ist und den heutigen Stand der Wissenschaft und Technik in der Forschung zu ignorieren hat.

Wenn die Frankfurter Verwaltungsrichter sich nicht des mit mindestens einem Jahr Haft bedrohten Verbrechens der Rechtsbeugung schuldig machen wollen, werden sie den

nahezu 18jährigen rechtswidrigen Entzug der Approbation aufheben müssen und hiermit die volle Rehabilitation des Dr. Hamer nicht nur zum Wohle des Dr. Hamer sondern zum Wohle aller Menschen, einleiten müssen.

(Definition Rechtsbeugung: Wenn geltendes Recht zu Gunsten der einen und zu Lasten der anderen Partei gebeugt wird.)

Hierauf hinzuwirken ist Aufgabe eines jeden informierten Staatsbürgers der BRD, der nicht bereit ist, sein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, irgendwelchen Kräften zu opfern (z.B. Pharmaindustrie), die rechtswidrig die Macht im Staat und in der BRD übernommen zu haben scheinen:

Indem beispielsweise Bürger, diese Stellungnahme weit verbreiten, u.a. an Medien und insbesondere an das Verwaltungsgericht Frankfurt senden.

Noch haben wir in der Justiz das Prinzip der Öffentlichkeit gesichert, daß dem Bürger die Möglichkeit einräumt, zu kontrollieren ob Richter sich dem Gesetze unterwerfen, wie es die Verfassung abverlangt und dem Bürger ggf. die Möglichkeit eröffnet, Richter wegen Rechtsbeugung bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen und hier dem Bürger Rechtszüge bis hin zum Landesparlament (Petition nach GG 17 ggf. wegen Strafvereitelung der Rechtsbeugung durch Staatsanwaltschaften) eröffnet.

Wenn die Situation heute in der BRD so ist, wie sie ist und wie sie sich im Fall Dr. Hamer konkretisiert, dann liegt die Hauptursache hierfür nicht im Wirken von dunklen Kräften im Hintergrund (z.B. Pharmaindustrie) sondern bei der Duldung und Untätigkeit der Staatsbürger der BRD, die es unterlassen haben, ihren Staat konsequent zu kontrollieren und von Verwaltung und von den Gerichten konsequent die Unterwerfung unter dem Gesetze abzuverlangen.

Dr. Hamer hat Bürger ermutigt, als Zuhörer am Verfahren am 16.7.03 am Verwaltungsgericht Frankfurt teilzunehmen. Dr. Hamer hat dieses mit seiner persönlichen ausdrücklichen Bitte verbunden, sich im Gerichtssaal, unabhängig davon, was dort geschehen wird „absolut ruhig und diszipliniert zu verhalten“.

gezeichnet: Karl Krafeld, Dr. rer. nat. Stefan Lanka,
Dortmund, den 27.5.2003, Stuttgart, den 27.5.2003

P.S.:

In den 50er und 60er Jahren gab der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen den Schulabgängern das Grundgesetz der BRD und die Verfassung des Landes NRW mit auf den Lebensweg. Mit der Aufforderung:

„Du bist mitberufen die Ordnung unserer Grundgesetze zu durchdenken und aus ihrem Geiste, dem Geiste der Mitverantwortung, zu leben und zu handeln; Du bist mitberufen über die Freiheit welche die Grundgesetze geben zu wachen; Du bist mitberufen die Pflichten, die gerade die Freiheit auferlegt als Staatsbürger zu erfüllen. Uns allen, alt wie jung ist aufgegeben, das auszubauen, was die Grundgesetze für unser Deutsches Volk und jeden Bürger unserer staatlichen Gemeinschaft, also auch für Dich, begründet haben.“